

296/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 358/J betreffend schikanöse Behandlung österreichischer Betriebe durch das Österreichische Statistische Zentralamt, welche die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen am 21. März 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Zum Grundsätzlichen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß der von Ihnen verwendete Begriff "schikanöse Behandlung österreichischer Betriebe" durch das ÖSTAT nicht zutrifft, da das ÖSTAT nur in Vollziehung der Rechtsnormen tätig ist.

Das ÖSTAT mußte - bedingt durch den Beitritt Österreichs zur EU - eine Reihe von Richtlinienumsetzungen in Richtung statistischer EU-Konformität durchführen. Infolgedessen wurde u.a. eine

Verordnung des Bundes-ministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung, der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens (Anmerkung; und damit auch für Unternehmen des Baugewerbes) angeordnet werden, BGBl.Nr. 826/95 vom 19.12.1995, erstellt. Der Verordnungsentwurf wurde einem entsprechenden Begutachtungsverfahren unterzogen, Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Bundesvoranschlag 1996 sieht für das ÖSTAT im Jahr 1996 die folgenden Kosten vor:

1. ) Druckkosten öS 7,7 Mio.
2. ) Versandkosten öS 2,0 Mio.
3. ) Personalaufwand für die KONJUNKTURHEBUNG öS 22,4 Mio.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Selbstverständlich bedarf jeder gesetzliche Auftrag einer budgetären Bedeckung. In diesem Fall hatte das Bundeskanzleramt als übergeordnete Dienststelle des ÖSTAT für die finanzielle Sicherstellung Sorge zu tragen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Weder im ÖSTAT noch im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen entsprechende Unterlagen auf. Im übrigen sind die Unternehmen nicht zu Mitteilungen über Kosten verpflichtet.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Falls der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausfüllung der Erhebungsbögen nicht Folge geleistet wird, kommt nach 2maliger Mah-

nung durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 390/1994, zum Tragen.